

  
**AMT DER  
 TIROLER LANDESREGIERUNG**  
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

16/SN-11/ME

A-6020 Innsbruck  
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-  
 Klappe: 2208

Fax: (0512) 508-2185

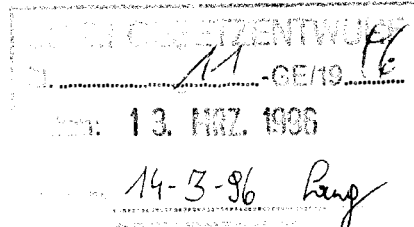
Sachbearbeiter: Dr. Biechl  
 DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen

Innsbruck, 04.03.1996

Präs. II/EU-Recht-1127/191

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien



**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz  
 1979 und weitere Gesetze geändert werden;  
 Stellungnahme

Zu GZ 921.020/3-II/A/1/96 vom 23. Februar 1996

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und weitere Gesetze geändert  
 werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

Die für die Begutachtung zur Verfügung stehende Frist von einer  
 Woche (der Entwurf ist ha. am 27.02.1996 eingelangt) steht im  
 krassen Widerspruch zu der von den Ländern wiederholt erhobenen  
 Forderung nach mindestens sechswöchigen Begutachtungsfristen.  
 Selbst bei Verkürzung der amtsinternen Aktenläufe verbleibt für  
 die Begutachtung nicht einmal eine Frist von drei Arbeitstagen.  
 Eine derartige unangemessen kurze Frist verhindert eine  
 gründliche Begutachtung.

**II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Art. II (Gehaltsgesetz 1956):**

Nach der ebenfalls zur Begutachtung ausgesandten Novelle zum  
 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 besteht ein Anspruch auf

Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 nur mehr höchstens bis zum 26. Lebensjahr. Abgesehen davon, daß diese Änderung eine Anpassung des § 4 Abs. 4 zur Folge haben muß, erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für Familienbeihilfe und Kinderzulage (angesichts des - gemessen am Auszahlungsbetrag - unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes, der mit der Anweisung der Kinderzulage verbunden ist) noch zu rechtfertigen sind. Der Anspruch auf Familienbeihilfe gilt zufolge des § 4 Abs. 4 als Nachweis für die Schul- oder Berufsausbildung. Da für den Bezug der Kinderzulage im 2. Studienabschnitt der Nachweis eines Studienerfolges nicht erforderlich ist, fällt die mit der Koppelung an die Familienbeihilfe verbundene Verwaltungsvereinfachung wieder weg.

**Zu Z. 2 (§ 13 Abs. 10a):**

Abgesehen davon, daß das Wort "Beamter" hier nicht verwendet werden sollte, sollte der erste Satz der Bestimmung unter Berücksichtigung des korrekten Zitats des LDG 1984 wie folgt lauten:

"Der Monatsbezug eines Lehrers, dessen Lehrverpflichtung nach 1. § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, oder  
2. § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder  
3. § 44 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296,  
aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, herabgesetzt ist, gebührt im Ausmaß von 75 %."

**Zu Z. 4 (§ 20c Abs. 3):**

Im ersten Satz sollte die Wortfolge "... an diesem Tag das 60. Lebensjahr vollendet hat." durch die Wortfolge "... am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet." ersetzt werden.

**Zu Z. 5 (§ 22):**

Nach der Teilung und Umbenennung des bisherigen Abs. 2a in die Abs. 3 und 4 bleibt das Schicksal des bisherigen Abs. 2b unklar.

**Zu Art. IV (Pensionsgesetz 1965):****Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3):**

Die im § 7 Abs. 1 Z. 2 bei der Erhöhung des Prozentsatzes der Ruhegenußbemessungsgrundlage vorgesehenen drei Kommastellen sollten bei der Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreichend sein. Auf den mit der Veränderung der Kommastellenanzahl verbundenen Programmieraufwand ist in diesem Zusammenhang eindringlich hinzuweisen.

**Zu Z. 4 (§ 12 Abs. 2):**

Bezüglich der Kommastellenanzahl wird auf die Ausführungen zu Art IV Z. 1 verwiesen.

**Zu Z. 7 (§ 62c):**

Statt "... 1. März 1996 ..." sollte es wohl "... 1. April 1996 ..." heißen.

**Zu Art. V (Nebengebührengesetz):****Zu Z. 4 (§ 18c):**

Auch hier sollte es wohl statt "... 1. März 1996 ..." richtig "... 1. April 1996 ..." heißen.

**Zu Art. X (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984):****Zu Z. 4 (§ 44 Abs. 4):**

Die (noch nicht beschlossene) jüngste Novelle zum LDG 1984 sieht ebenfalls eine Änderung des § 44 Abs. 4 vor. Die dort vorgesehene Anfügung des Satzes "Lehrpflichttermäßigungen wegen einer

Tätigkeit als Landes- oder Bezirksbildstellenleiter unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung" sollte im Interesse des Bildstellenwesens in Tirol und aus logistischen Gründen hier berücksichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Arnold*